

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse.....	2
1.1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	2
1.2	Ausschlüsse.....	2
2	Feuer.....	2
2.2	Brand.....	2
2.3	Blitzschlag.....	2
2.4	Überspannung durch Blitz.....	2
2.5	Explosion, Implosion.....	2
2.6	Feuer-Nutzwärmeschäden.....	2
2.7	Nicht versicherte Schäden.....	2
3	Leitungswasser.....	2
3.1	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden.....	2
3.2	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.....	3
3.3	Nässeschäden.....	3
3.4	Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück.....	3
3.5	Nicht versicherte Schäden.....	3
4	Naturgefahren.....	3
4.1	Sturm, Hagel.....	3
4.2	Nicht versicherte Schäden.....	4
5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort.....	4
5.1	Versicherte Sachen.....	4
5.2	Definitionen.....	4
5.3	Nicht versicherte Sachen.....	4
6	Versicherte Kosten.....	4
7	Versicherungsumfang.....	5
8	Entschädigungsberechnung.....	5
8.1	Entschädigungsberechnung.....	5
9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	5
10	Sachverständigenverfahren.....	5
11	Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall,.....	5
11.1	Sicherheitsvorschriften.....	5
11.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung.....	5
11.3	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit.....	5
12	Ausgelagerter Hausrat im Schrebergartenhaus.....	5

1 Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Auf- oder Anprall eines Straßen- oder Wassersportfahrzeuges beschädigt oder zerstört werden.

Für den Anprall von Straßen- oder Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

- b. Leitungswasser
c. Sturm, Hagel

1.2 Ausschlüsse

- a. Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- b. innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- c. Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

- d. Geothermie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Geothermieanlagen, oder -bohrungen oder auf diese zurückzuführen sind.

2 Feuer

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unter den in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen.

2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist, oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten sind nur versichert, wenn die Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlages an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

2.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitzschläge die außerhalb des Versicherungsortes entstehen.

2.4 Explosion, Implosion

- a. Explosion

ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung, usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b. Implosion

ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines Inneren Unterdrucks.

2.5 Feuer-Nutzwärmeschäden

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a. Erdbeben
b. Rauch, Ruß-, Schmor- und Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht werden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
c. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum aufgetretenen Explosionen, sowie Schäden die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr.1 verwirklicht hat.

3 Leitungswasser

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren;
1) der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
2) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen

- 3) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b. frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- 1) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- oder Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - 2) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

und

die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden

und

der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.

3.3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle- Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Mitversichert gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizungen, Schwimm- und Saunabecken (innerhalb des Gebäudes) bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.4 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

- a. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des

versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

- 1) die betroffenen Rohre nicht älter als 20 Jahre sind

oder

- 2) betroffene Rohre, die älter als 20 Jahre sind, in den letzten 15 Jahren von Schadeneintritt bzw. Schadenmeldung einer Inspektion der Abwasserleitung unterzogen und deren einwandfreier Zustand nachgewiesen wurde (Protokoll einer Kamerabefahrung der Leitungen und Kanäle bzw. anderer vergleichbarer Prüfverfahren).

- b. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Lageabweichung) oder wenn Muffen undicht sind (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind (Wurzeleinwuchs).

3.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a. Regenwasser aus Fallrohren;
- b. Plansch- oder Reinigungswasser;
- c. Schwamm;
- d. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- e. Erbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- f. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- g. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4 Naturgefahren

4.1 Sturm, Hagel

- a. Sturm

ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- b. Hagel

ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

- c. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- 1) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

- 2) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- 3) als Folge eines Schadens nach 1) oder 2) an versicherten Sachen;
- 4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- 5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Nicht versicherte Schäden

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 1) Sturmflut
 - 2) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sein denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
 - 3) Überschwemmung und Rückstau
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

5.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für das selbstgenutzte Schrebergartenhaus innerhalb Deutschlands, den Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

5.2 Definitionen

- a. Unter einem Schrebergartenhaus versteht man ein feststehendes Gebäude, das in einer Schrebergarten- oder Kleingarten-Anlage, zum vorübergehenden Aufenthalt, aber nicht zum dauerhaften Wohnen errichtet ist. Nicht als Schrebergartenhäuser zählen feststehende Wohnwägen und dergleichen.
- b. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch Ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel, bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung, bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

- d. Versicherungsgrundstück ist die eigene oder gepachtete Parzelle in einer Kleingarten- oder Schrebergartensiedlung.

5.3 Nicht versicherte Sachen

- a. Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- b. Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

6 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a. Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b. Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c. Kosten für die Dekontamination von Erdreich
 - 1) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen um
 - Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - 2) Die Aufwendungen gemäß Nr. 1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
 - 3) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach

nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 4) Aufwendungen aufgrund sonstigen behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5) Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten.

7 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Gebäude zum Neubauwert und für Gebäudezubehör, die nicht Gebäude sind, zum Neuwert.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall ist auf 15.000 EUR einschl. Kosten begrenzt.

Ein Unterversicherungsverzicht gilt generell vereinbart.

8 Entschädigungsberechnung

8.1 Entschädigungsberechnung

Im Versicherungsfall sind Grundlage zur Entschädigungsberechnung

- a. bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b. bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für das im Versicherungsvertrag beschriebene Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten
- c. bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen im neuwertigen Zustand;
- d. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a. bis b. berücksichtigt, soweit
 - 1) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - 2) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a. nicht ersetzt.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Hierzu finden die Regelungen zur Hausratversicherung uneingeschränkt Anwendung (siehe Abschnitt A Ziff. 15 BB-KP 2014).

10 Sachverständigenverfahren

Hierzu finden die Regelungen zur Hausratversicherung uneingeschränkt Anwendung (siehe Abschnitt A Ziff. 16 BB-KP 2014).

11 Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

11.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- b. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- c. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude oder Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

11.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Hierzu finden die Regelungen zur Hausratversicherung uneingeschränkt Anwendung (siehe Abschnitt A Ziff. 17.2 BB-KP 2014).

11.3 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Hierzu finden die Regelungen zur Hausratversicherung uneingeschränkt Anwendung (siehe Abschnitt A Ziff. 17.3 BB-KP 2014).

12 Ausgelagerter Hausrat im Schrebergartenhaus

Mitversichert ist der ständig ausgelagerte, im Schrebergartenhaus befindliche Hausrat. Die Versicherungssumme ist auf 15.000 EUR begrenzt.

Hierzu finden die Regelungen gemäß Abschnitt A Ziff. 9.1 b. Anwendung.